



No 4.1.1.168

12. Juli 1993

VERFÜGUNG

Naturschutzgebiet Bickigenmatte, Gemeinde Wynigen

Die Volkswirtschaftsdirektion, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt:

I. Unterschutzstellung

1. Das in der Bickigenmatte im Talboden zwischen den Hügeln des Tannwaldes und des Hirserenwaldes auf ca 527 m ü.M. gelegene Flachmoor wird unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziel

2.
 - a) Erhaltung des im Mittelland seltenen Lebensraumtyps "Flachmoor",
 - b) Erhaltung des Feuchtgebietes als Lebensraum charakteristischer Pflanzen- und Tierarten,
 - c) Sicherung des alten Grabenlaufes mit dauernassen Stellen und gehölzarmen Uferbereichen und
 - d) Sicherung eines hangseitigen Grünlandstreifens als Pufferzone.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 1'000 vom 3. Juni 1993 eingetragen. Er ist Bestandteil dieser Verfügung. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde: Wynigen Grundbuchblatt Nr.:
(GZ-Nrn.: 75.1 und 124.1)

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere
 - a) das Betreten des Schutzgebietes vom 1. März bis 31. August,
 - b) das Parkieren von Motorfahrzeugen,

- c) das Reiten,
- d) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen,
- e) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege,
- f) der Zutritt für Hunde,
- g) das Aussetzen von Tieren,
- h) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten,
- i) das Einbringen von Pflanzen,
- j) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art,
- k) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art,
- l) Eingriffe in den Wasserhaushalt,
- m) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen sowie
- n) das Umbrechen.

5. Vorbehalten bleiben:

- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen und
- b) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Pachtvertrag.

6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.

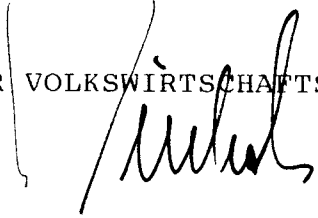
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

11. Die vorliegende Verfügung ist unter Angabe des Datums und unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II 4.1.1.168 Bickigenmatte" auf den unter Ziffer 3 hiervoor genannten Grundbuchblättern anzumerken.
12. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger der Gemeinden Burgdorf, Hasli etc zu veröffentlichen; sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR


P. Siegenthaler, Regierungsrat